

hätten dem Werk gutgetan. Das soll die beachtliche Leistung des Autors ob der großen ungedruckten Quellenmenge aber keineswegs schmälern.

Alexander Krey, Frankfurt/Main

Fabian Frommelt (Hrsg.), **Zwangsadministrationen**. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17 bis 21. Jahrhundert) (= Historische Studien 100). Duncker & Humblot, Berlin 2014. 362 S.

Über dieses Buch ist einleitend zu sagen, was für so manchen ähnlichen Band gilt: Eine Reihe gehaltvoller Studien wird in vergleichender Absicht unter einer abstrakten Begrifflichkeit vereinigt, die selbst die historischen Besonderheiten der einzelnen Vorgänge nur mühsam abzudecken vermag. Unter dem Kunstwort „Zwangsadministration“ versteht der Herausgeber „die vorübergehende Verwaltung eines Territoriums durch einen ‚fremden‘, nicht dem betreffenden Territorium zugehörigen Administrator im Auftrag einer staats- oder völkerrechtlich definierten und legitimierten übergeordneten Gewalt“ (11). Veranlasst hat diesen epochenübergreifenden Zugriff das Liechtenstein-Institut, das 2012 der dreihundertsten Wiederkehr des Erwerbs der Reichsgrafschaft Vaduz durch das Haus Liechtenstein gedachte. Damit ging zugleich die seit 1684 andauernde kaiserliche (Zwangs-)Administration von Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zu Ende.

Vier Beiträge nehmen einschlägige Vorgänge aus dem Alten Reich in den Blick: die Debitkommissionen des Reichshofrats (*Leopold Auer*), die kaiserliche Administration von Vaduz/Schellenberg (*Fabian Frommelt*), von Bayern im Spanischen Erbfolgekrieg (*Stephan Deutinger*) und von mehreren Reichsstädten, vor allem Frankfurt und Hamburg (*Anton Schindling*). Vier weitere Aufsätze behandeln Zwangsverwaltungen des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: durch postkoloniale internationale Organisationen (*Madeleine Herren*), durch Österreich-Ungarn in Bosnien-Herzegowina von 1878 bis zur Annexion 1908 (*Nada Boškowska*), in Danzig während der Zwischenkriegszeit (*Stefan Dyroff*) und postkolonial in Kamerun (*Guy Thomas*). Drei Autoren erörtern die Problematik auch in Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Verhältnisse der Gegenwart: für Bosnien-Herzegowina seit 1995 (*Sonja Grimm*), für das Kosovo (*Joschka J. Proksik*) und generell für „international territorial administrations als neue Formen der internationalisierten Zwangsverwaltung“ (*Stefan Oeter*).

Mehrere dieser Studien bieten für ihre längst bekannten, aber bisher noch kaum untersuchten Themen viel Neues. Das gilt für alle Beiträge zum Alten Reich. Über dessen kaiserliche Kommissionen – ein offensichtlich wichtiges, aber schwer überschaubares Forschungsgebiet – gibt Leopold Auer nun einen ausgezeichneten Einblick in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Bemühungen. Aber auch über Bosnien-Herzegowina oder Danzig sind nicht leicht so fundierte Informationen zu erhalten wie in diesem Band. Und Madeleine Herren hat sicher recht, wenn sie fordert, „eine postkoloniale Geschichte internationaler Organisationen zu entwerfen“ und die „internationale Verwaltung als neues Forschungsfeld“ zu erschließen. Aus dieser Perspektive nimmt der Leser sogar die Beiträge über die heute bestehenden internationalen Zwangsverwaltungen nicht als Fremdkörper wahr, obwohl über ihr historisches Schicksal noch nichts Abschließendes gesagt werden kann. Ob die Methoden der Politologie ausreichen werden, diese seit dem Berliner Kongress von 1878 und massiv vermehrt seit

7 ZNR - Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte,
Jg. 39, Nr. 112 - 2017

dem Ersten Weltkrieg zu beobachtenden Entwicklungen zu verstehen, oder ob nicht auch bei diesen Konstruktionen spezifische rechtliche Vorgaben und Fixierungen eine bedeutende Rolle spielten, wird die zukünftige Forschung zeigen.

Zu beantworten ist noch die Frage, ob hier nicht mindestens zwei verschiedene Sammelbände zusammengebunden worden sind oder ob wir uns unter „Zwangsadmissionen“ tatsächlich ein Phänomen vorzustellen haben, das in verschiedenen Zeitaltern auftreten kann und Gemeinsamkeiten zeigt. Solche hat der Herausgeber in seiner Einleitung unter mehreren Stichworten geprüft und unter anderem nach den Gründen, nach der rechtlichen und moralischen Legitimation, nach den Verwaltungsstrukturen, nach der Akzeptanz und dem Erfolg oder Misserfolg gefragt. Dass sich dabei einige Parallelen ergeben, wenn auch oft sehr allgemeiner Art, muss nicht überraschen. Dennoch bleibt die Sinnhaftigkeit eines solchen Forschungsansatzes weiterhin diskussionswürdig. Schon auf den ersten Blick ist das Heilige Römische Reich von der politischen Realität des 20. und 21. Jahrhunderts so weit entfernt, dass nicht an strukturelle, sondern an nur zufällige Übereinstimmungen zu denken ist. Oder konkreter: Die kaiserlichen Kommissionen waren im Verfassungsgebäude des Alten Reichs institutionell verankert und von allen Beteiligten anerkannt, während die seit 1919 einseitig geschaffenen Zwangsverwaltungen der Alliierten deren machtpolitischen Interessen dienten und schon nach 1945 ganz überwiegend wieder verschwanden. Die gegenwärtigen Versuche, aufgrund eines staatenübergreifenden Konsenses labile Nationenbildungen interimistisch zu stabilisieren, lassen sich wiederum anders, als zögerliche Etablierung von Kompetenzen der „Völkergemeinschaft“, deuten. So trägt dieser Band nicht nur dazu bei, unser Wissen auf einzelnen historischen Feldern zu bereichern. Er schärft auch den kritischen Blick auf die methodischen Konzepte der gegenwärtigen historischen Forschung.

Dietmar Willoweit, Würzburg

*Hans-Peter Haferkamp – Tilman Reppen (Hrsg), **Wie pandektistisch war die Pandektistik?** Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015. Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 308 S.*

Die Ehrenrettung der Pandektenwissenschaft schreitet weiter voran. Von den Herausgebern des vorliegenden Sammelbandes wissen wir bereits, dass Puchta eigentlich gar nicht der „strenge Begriffsformalist“ war, als den ihn etwa Wieacker darstellte (*Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl 1967, 399), und das deutsche BGB, das wohl bedeutendste Produkt der Pandektenwissenschaft, weit mehr als nur einen Tropfen sozialen Öls enthielt (*Hans-Peter Haferkamp, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“*, 2004; *Tilman Reppen, Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, 2001). *Ulrich Falk*, der ebenfalls mit einem Beitrag in dem Sammelband vertreten ist, hat schon früher gezeigt, dass Bernhard Windscheid, die Galionsfigur der späten Pandektenwissenschaft, auch nicht so formalistisch und wirklichkeitsfremd war, wie viele glaubten (*Ulrich Falk, Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz*, 1989).

Als „Begriffsjurist“ mochte schon seit Jherings „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ (1884) niemand mehr so recht etikettiert werden. In neuerer Zeit erstreckt sich der pejorative Bedeutungswandel auch auf die „Pandektistik“ als solche – wenn heute von